

KALCHREUTH

DIE GEMEINDE KALCHREUTH

erläßt als Satzung auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461), der §§ 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 4 der BayVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S.263) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Erlangen vom 12.3.1970 Az.: 610-02/3-II/3a genehmigten Bebauungsplan.

SATZUNG

§ 1 für das Gebiet: Spirkfeld gilt der von der Gemeindlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen am 12. 9. 1968 ausgearbeitete und am 24. 6. 1969 geänderte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

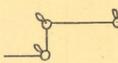
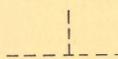
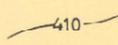
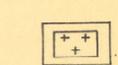
§ 2 Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kalchreuth, am 1.7.1970

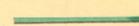
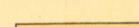
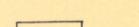
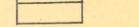
 1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

-  Besth. Flurstücksgrenzen
-  Gepl. Flurstücksgrenzen
-  163 Flurstücksnummer
-  410 Höhenlinien
-  Besth. Wohngebäude
-  Besth. Nebengebäude
-  Friedhof

B) FESTSETZUNGEN

-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Öffentliche Parkfläche
-  Mittellinie - zwingende Firstrichtung
-  E + U 2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + Untergeschoß) als Höchstgrenze
-  II 2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + Obergeschoß) als Höchstgrenze
-  (II) 2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + Obergeschoß) zwingend
-  Ga Fläche für erdgeschossige Garagen und damit gemäß Nr. 6 der weiteren Festsetzungen verbundene Nebengebäude
-  Nicht einzufriedende Garageneinfahrten

Bauliche Anlage und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

-  Kirche

NORDEN

B 14/3	1/1000	GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN
GEMEINDE KALCHREUTH BEBAUUNGSPLAN / SPIRK FELD		
GEÄNDERT AM 24. 6. 69 BERICHTIGT GEM. VER- FÜGUNG DES LANDRATSAMTES ERLANGEN AM 10.3.1970	DATUM 12 9 68	
FÜR DIE PLANUNG: <i>Kunze</i>	BL.GR. 94/72	

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2. Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO sind nicht zulässig.
3. Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstehenden natürlichen Terrain liegen. Bei Hangbebauung gilt dies nur hangseitig.
4. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.
5. Als Einfriedung entlang der Straße sind nur Holzlattenzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Gehsteigoberkante gestattet.
6. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür angewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.
7. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17/I BauNutzVO, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoszahl und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
8. Es gilt die offene Bauweise mit folgenden Abweichungen:
Kleingaragen sowie damit verbundene sonstige Nebengebäude im Fall der Nr. 6 der weiteren Festsetzungen sind innerhalb der festgesetzten Garagenflächen an den Grundstücksgrenzen zulässig, auch dann, wenn sie an Hauptgebäude angebaut werden.
9. Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig:

Bauweise:
E + U - Satteldach 18° - 25° 

Bauweise:
II - II - Satteldach 30° 

Garage - Pultdach max. 10° 

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs 6 BBauG vom 22. 10. 1968 bis 22. 11. 1968 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



Kalchreuth, den 1.7.1970

1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.7.1969 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Kalchreuth, den 1.7.1970

1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Erlangen hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.3.1970, Az.: 610-02/3-II/3a, gem § 11 BBauG i.V. mit § 2 der VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 19) genehmigt.



Erlangen, den 1.7.1970

(Beckh)
Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 22.4.1970 bis 20.5.1970 in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15.4.1970 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden.



Kalchreuth, den 1.7.1970

1. Bürgermeister

21. Aug. 1970